



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 88)**

Titel **Verordnung vom 25sten May 1805, enthaltend eine Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Unzulässigkeit der Trauungen und Aufgebote an Fest- und Communions-Tagen.**

Ordnungsnummer

Datum 25.05.1805

[S. 88] Auf die Zuschrift des Kirchenraths vom 21sten d. M., worinn derselbe dem Kleinen Rathe bemerkt, daß, in Folge des Matrimonial-Codex, nur an Fest- und Communions-Tagen weder Trauungen noch Aufgebote geschehen können; nach der Prädicanten-Ordnung aber auch an den Vorbereitungs-Sonntagen vor den hohen Festtagen nicht promulgiert werden dürfe, weßwegen der Kirchenrath, sich zu Erzielung einer dießfälligen allgemeinen Gleichförmigkeit die nöthige Anweisung ausbittet, – hat der Kleine Rath beschlossen, Ihro Hochwürden HHerrn Antistes Heß, zu ersuchen, die Ehrwürdige Geistlichkeit zu Stadt und Land anzuweisen, daß es bey der Bestimmung des Matrimonial-Codex, als des neueren Gesetzes, sein Verbleiben habe, daß mithin nur an Fest- oder Communions-Tagen weder Trauungen noch Aufgebote geschehen sollen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.04.2016]